Epilog eines Freidenkers zum Sündenfall vom 25. September

Autor(en): **Bossart, Adolf**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **77 (1994)**

Heft 11

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-414048

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

463

ISSN 0256-8993

FREI DENKER

Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz 77. Jahrgang November 1994 Nr. 11

Epilog eines Freidenkers zum Sündenfall vom 25. September

Kein Rechtskundiger wird im Ernst bestreiten wollen, dass die am 25. September dem Schweizervolk zur Abstimmung unterbreitete Vorlage betreffend die sogenannten Antirassismusartikel des Schweizerischen Straf- bzw. Militärstrafgesetzes mit schwerwiegenden Mängeln behaftet war und bleibt. Was der Bundesrat in seinen wegleitenden Erläuterungen von sich gab, ist das Dürftigste, was dem Stimmvolk diesbezüglich je ins Haus geliefert wurde. Die neuen Bestimmungen von Art. 261bis StGB bzw. Art. 171c MStG hätten – wie der Bundesrat wörtlich erklärte – «die *Voraussetzung* für den Beitritt zum Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung» bilden sollen. Doch der *Inhalt* der fraglichen UNO-Konvention oder wenigstens eine verlässliche Angabe über deren *tatsächliche rechtliche Tragweite* wurde den Stimmbürger/innen bewusst und vorsätzlich verheimlicht. So war es denn möglich, die Bürgerschaft darüber hinwegzutäuschen, dass die neuen Strafrechtsartikel in einem wesentlichen Punkt über den Inhalt der UNO-Konvention *hinausgehen*.

In den 25 Artikeln dieses Übereinkommens ist an insgesamt 20 Textstellen von *Rassendiskriminierung* die Rede, die es zu bekämpfen gelte; doch findet sich darin nicht der geringste Hinweis auf einen *strafrechtlichen Schutz religiöser Personen oder Personengruppen* gegen Anfeindungen, die sie – je nach dem Grad ihrer Verletzlichkeit – als diskriminierend empfinden mögen. Die Strafbarkeit öffentlich vorgebrachter Kritik gegenüber religiösen Persönlichkeiten, Körperschaften oder Glaubensmeinungen in die strittigen Gesetzesartikel hineinzumanipulieren war kein Akt staatspolitischer Klugheit; die dadurch etablierte *Bevorzugung religiöser Volksgruppen* gegenüber Anhängern einer diesseitsorientierten, humanitären Weltanschauung und ihren Organisationen ist geradezu ein Musterbeispiel einer durch nichts zu rechtfertigenden *Diskriminierung* breiter Bevölkerungskreise.

Damit wurde auf eine äusserst störende Weise ein elementarer Grundsatz der Bundesverfassung verletzt, nämlich Art. 4, der bestimmt, *dass alle Schweizer vor dem Gesetz gleich sind*. Dieser Grundsatz schützt auch Menschengruppen, soweit sie als juristische Personen auftreten, d.h. beispielsweise als *Vereine* oder als *Vereinsverbände* organisiert sind und mit Glaubensgemeinschaften in Konkurrenz stehen. Die Verfassung duldet keine staatliche Bevorzugung irgendeiner Weltanschauung.

Die Perspektiven, die sich aus der Annahme der erwähnten Strafrechtsartikel ergeben, sind für die Rechtspflege und die Rechtsfindung alles andere als erfreulich. Da es sich bei den zu ahndenden Straftaten um *Offizialdelikte* handelt, sind die Justizorgane gezwungen, jeder noch so lächerlichen Anzeige nachzugehen. Und die Richter werden vor schwierigen Interpretations- und Ermessensfragen stehen, zum Beispiel vor der Frage, wo das *Recht der freien Meinungsäusserung* aufhört und das Strafgesetz zu greifen beginnt. Der Staat darf dem Bürger weder durch Indoktrination noch durch andere Mittel eine Meinung aufzwingen.* Somit ist es dem Staat nicht erlaubt, seinen Bürgern die *Auschwitzwahrheit* (und andere wahre Berichte von Völkermorden) als Bestandteil ihres privaten und politischen Denkens anzubefehlen. Er kann den Bürgern auch nicht verbieten, eine Meinung, so unzutreffend sie sein mag, anderen gegenüber zu äussern. Insbesondere darf eine Meinungsäusserung nicht in irgendeiner Form «bestraft» werden.* Es ist nicht zu übersehen, dass die neuen Strafrechtsartikel mit verfassungsmässig garantierten Grundrechten der Bürgerschaft kollidieren.

Weiter: Wie soll der Richter merken, ob es sich im konkreten Fall um eine «Diskriminierung» *oder* eine «Herabsetzung» eines anderen handelt? (Diese Unterscheidung ist im Gesetzestext selbst enthalten, fürwahr keine Meisterleistung der für die Textredaktion verantwortlichen Politiker bzw. Juristen.)

Man sieht, die Suppe, die sich das Schweizervolk am 25. September 1994 eingebrockt hat, enthält einige Mocken, die der Rechtspflege noch einiges Bauchgrimmen verursachen könnten. *Adolf Bossart, Rapperswil*

* Vgl. Jörg Paul Müller, in: Kommentar zur Bundesverfassung, Abschnitt «Meinungsfreiheit», insbesondere Noten 17 und 20.

Diesmal:

Epilog eines Freidenkers zum Sündenfall vom 25. September 81
Die Angst vor Fremden ist uralt 82
Einzelkinder. Besonderheiten und Chancen 83
«Antirassismus» im rassistischen «ARG»-Stil: «Der Struwwelpeter» 84